

Vertraulichkeitserklärung

der

(Name und Adresse des Unternehmens)

.....
.....
.....

- nachfolgend „Unternehmen“ genannt -

gegenüber der

Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld

- nachstehend „Kommune“ genannt -

Die Kommune beabsichtigt, ihren am 30.06.2027 endenden Stromkonzessionsvertrag neu auszuschreiben. Sie wird interessierten Energieversorgungsunternehmen diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die sie von der Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH als derzeitigem Konzessionsnehmer erhalten hat (nachstehend: „vertrauliche Informationen“). Diese Informationen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH, zu deren Schutz sich das Unternehmen wie folgt verpflichtet:

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die erhaltenen vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich für die Prüfung, ob es sich am Auswahlverfahren der Kommune nach §§ 46 ff. EnWG zum Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages beteiligen möchte und ggf. zur Ausarbeitung entsprechender Angebotsunterlagen sowie im Rahmen etwaiger des Auswahlverfahren betreffender behördlicher oder gerichtlicher Rechtsschutzverfahren zu verwenden.*
- (2) Informationen gelten nicht oder nicht mehr als vertrauliche Informationen, wenn sie
 - a) öffentlich bekannt sind,
 - b) ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitserklärung öffentlich bekannt werden oder
 - c) dem Unternehmen ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitserklärung zugänglich waren oder sind.

- (3) Diese Vertraulichkeitserklärung beinhaltet weder eine Verpflichtung der Kommune zum Abschluss weitergehender Verträge noch zur Offenlegung bestimmter Informationen.
- (4) Das Unternehmen ist berechtigt, vertrauliche Informationen an seine Mitarbeiter und Gremien weiterzugeben, soweit diese mit dem Konzessionsvergabeverfahren befasst und zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet sind. Das Unternehmen ist ferner berechtigt, vertrauliche Informationen seinen zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichteten Beratern zugänglich zu machen.
- (5) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn und soweit das Unternehmen aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, eine vertrauliche Information einer staatlichen, behördlichen oder sonstigen Stelle offen zu legen. Das Unternehmen wird die Kommune unmittelbar nach Kenntniserlangung über die Offenlegungspflicht hierüber informieren.
- (6) Das Unternehmen beachtet die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (7) Sollte das Unternehmen gegen die in dieser Vertraulichkeitserklärung begründeten Geheimhaltungspflichten oder gegen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verstoßen, so haftet es sowohl gegenüber der Kommune als auch gegenüber der Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH als dem derzeitigen Konzessionsnehmer, soweit dieser die betreffenden Daten zur Verfügung gestellt hat, nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Vertraulichkeitserklärung nichts anderes geregelt ist.
- (8) Eine wenigstens fahrlässige Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch das Unternehmen wird vermutet, wenn die Kommune den Nachweis erbringen kann, dass vertrauliche Informationen aus der Sphäre des Unternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens in die eines Dritten gelangt sind. Das Unternehmen ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.
- (9) Für jeden Einzelfall eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitserklärung durch das Unternehmen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro je Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs sofort zur Zahlung an die Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH, die aus dieser Vertraulichkeitserklärung unmittelbar berechtigt wird (§ 328 BGB), fällig. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe beziehungsweise eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unbenommen. Eine bereits geleistete Vertragsstrafe wird jedoch bei Interessenidentität auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (10) Das Unternehmen ist verpflichtet, sämtliche ihm zugänglich gemachten vertraulichen Informationen zu vernichten, sobald es kein berechtigtes Interesse an deren Besitz mehr hat, spätestens innerhalb eines Monats nach berechtigter Aufforderung durch die Kommune in Textform. Die Möglichkeit zur Wahrnehmung des effektiven Rechtsschutzes gemäß Ziffer 1 bleibt unberührt. Das Unternehmen hat die Datenvernichtung gegenüber der Kommune in geeigneter Form nachzuweisen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach dieser Vertraulichkeitserklärung besteht bis zur Vernichtung der Daten nach Satz 1.

- (11) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertraulichkeitserklärung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der Zustimmung der Kommune. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (12) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertraulichkeitserklärung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus sonstigem Grunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (13) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vertraulichkeitserklärung ist das für Diepholz zuständige Gericht.

Ort, Datum:

.....

Name und Unterschrift des Unternehmens:

.....